



Inhaltsverzeichnis

Seite

Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena	162
Beschlüsse des Stadtrates	165
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Kernbergstraße“	165
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Strigelstraße“	165
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Thomas-Mann-Straße“	165
Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2000 - 2004	166
Öffentliche Bekanntmachungen	167
Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG	167
Ausschusssitzungen	167
Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Jena und der Gemeinde Lehesten	168
Öffentliche Ausschreibungen	169
Sachbearbeiter/in in der Bußgeldstelle	169
Unbebautes Gewerbegrundstück im Sanierungsgebiet „Unteraue“,	169
Unbebautes Grundstück an der Camburger Straße	169
2. Staatl. Regelschule „Johann Gutenberg“ Friedrich-Wolf-Str. 2, 07743 Jena	170
Kindertagesstätte Am Steiger 11, 07743 Jena	170
1. Gymnasium „Adolf Reichwein“, Wöllnitzer Str. 1, Jena - San. Turnhalle	171
4. Staatl. GS „Nordschule“, Dornburger Str. 31, 07743 Jena - Einbau Fluchttreppe	171
Volkshaus Jena, 3. BA, Sanierung Haupttreppenhaus, Garderobe, Aufzug Lehrgebäude, Erweiterung	172
Bibliothek	172
Lieferung von EDV-Verbrauchsmaterial	172

Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479), der §§ 20, 25 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG -) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/2002 (ThürHhBG 2001/2002) (GVBl. S. 408) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Jena.
- (2) Für Kinder in Tagespflegestellen werden gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz die Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Kinder mit Behinderungen, die teilstationäre Einrichtungen im Sinne des § 40 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) besuchen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus dieser.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren werden als Monatsbetrag erhoben und sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Jena zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, wird für das Mittagessen ein Gebühr von 18 x 2,50 DM/ 1,28 A = 45,00 DM / 23,04 A monatlich erhoben.
- (2) Grundlage für die Berechnung und Erstattung des Essengeldes ist der Zeitraum vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (3) Versäumt ein Kind das Mittagessen im o. g. Zeitraum an mehr als 34 Tagen, an denen die Tageseinrichtung für Kinder geöffnet ist, wird für jedes weitere nicht eingenommene Mittagessen ein Betrag in Höhe von 2,50 DM / 1,28 A erstattet, sofern es durch eine rechtzeitige Abmeldung des Kindes möglich war, das Mittagessen bei dem Lieferanten des Essens abzubestellen. Die Abmeldung hat bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages in der Tageseinrichtung zu erfolgen.
Die Erstattung erfolgt in der Regel im IV. Quartal des Jahres. Auf Antrag ist bei der zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als 20 Öffnungstagen, die zu einer vorzeitigen Überschreitung der Rückerstattungsgrenze von 34 Tagen führt, eine vorgezogene Erstattung möglich. Diese erfolgt dann im nächsten Quartal.
- (4) Besucht ein Kind die Tageseinrichtung für Kinder nicht während des gesamten Berechnungszeitraumes, tritt an die Stelle des Zeitraumes von 34 Tagen ein Zeitraum von 34/12 Tagen multipliziert mit der Anzahl der Monate, in welchem das Kind während des Berechnungszeitraumes angemeldet ist. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Mit dieser Verpflegungsgebühr sind zusätzliche Angebote wie Frühstück, Vesper u. ä. nicht abgegolten. Diese sind gegebenenfalls direkt an Dritte zu zahlen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Kalendermonats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 14. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für diesen Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinische Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinstehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Als kindergeldberechtigter werden jene Kinder berücksichtigt, die im selben Haushalt leben und für welche Kindergeld nach §§ 62 ff Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Diese Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Wird das Kind nur halbtags betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf 80 % der Gebühren für eine Ganztagsbetreuung. Die Gebühren werden auf volle DM- bzw. Euro-Beträge gerundet. Eine Halbtagsbetreuung beginnt mit Öffnung der Einrichtung und endet spätestens 12:30 Uhr.

§ 9

Berechnungszeitraum

- (1) Die monatliche Gebührenschuld für jedes angemeldete Kind wird nach der Anmeldung durch das Jugendamt auf Grund der in § 8 genannten Kriterien festgesetzt und dem Gebührenschuldner mitgeteilt. Weitere Überprüfungen erfolgen jährlich. Änderungen der Gebührenschuld gemäß § 8 werden den Gebührenschuldnern mitgeteilt. Das Kalenderjahr ist der maßgebliche Berechnungszeitraum.

- (2) Ummeldungen zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung sind nur zum Monatsende möglich; sollte während des laufenden Monats eine Ummeldung notwendig sein, hat der Antragsteller für den ganzen Monat die Ganztagsgebühr zu tragen.

§ 10

Einkommen

- (1) Als monatliches Einkommen gilt die Summe aller im letzten Kalenderjahr vor dem Berechnungszeitraum erzielten positiven Einkünfte des Bürgerschuldners und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in Geld oder Geldeswert, geteilt durch die Anzahl der Monate, in denen die Einkünfte erzielt wurden mit Ausnahme
 - der Leistungen nach dem BSHG,
 - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
 - des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder und Leistungen nach § 7 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz, soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden,
 - des Kindergeldes bzw. des in Anspruch genommenen Kinderfreibetrages
 - dem Bafög und anderen vergleichbaren Leistungen;
 davon abgezogen werden:
 - a) auf das Einkommen entrichteten Steuern und Solidaritätszuschläge,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
 - c) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder sie anstelle von Pflichtbeiträgen nach Buchstabe b) erbracht werden, soweit sie nach den Sozialhilferichtlinien des Landes Thüringen angemessen sind, (außer Privat-Haftpflichtversicherungen und Werbungskosten)
 - d) tatsächlich gezahlten Unterhaltsleistungen, sofern diese auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt der Einkommensbegriff des BSHG.

- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens des letzten Kalenderjahres sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheid des Arbeitsamtes, Sozialhilfebescheinigung) zu belegen. Bei Selbständigen wird nur der Steuerbescheid des Finanzamtes als Einkommensnachweis anerkannt. Einkommenssteigerungen und die Änderungen in der Zahl der kinder-

geldberechtigten Kinder sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

- (3) Der Einkommensnachweis oder die Glaubhaftmachung sind bis zum letzten Tag des Monats Februar des Berechnungszeitraumes vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird der höchstmögliche Gebührensatz festgelegt. § 27 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.
- (4) Wenn das Einkommen des Berechnungszeitraumes voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des letzten Kalenderjahres, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Ebenso ist bei einer Verringerung des Einkommens im laufenden Jahr zu verfahren. Die neu festzusetzende Gebühr wird frühestens in dem Monat fällig, in dem das geringere Einkommen nachgewiesen wurde. Davon ausgenommen sind die Sachverhalte nach § 10 Absatz 5 der Satzung. Bei Erhöhung des zu berücksichtigenden Einkommens um mehr als 250,00 DM/ 125,00 A erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem Zeitpunkt der Einkommenserhöhung.
- (5) Ist es dem Gebührenschuldner nicht möglich, sein Einkommen fristgerecht bis zum letzten Tag des Monats Februar des Berechnungszeitraumes nachzuweisen (z.B. Selbständige), so erfolgt bis zur Vorlage des Steuerbescheides für den Berechnungszeitraum eine vorläufige Gebührenfestsetzung. Dabei wird von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Selbständigen in Höhe von 3500,00 DM / 1790,00 A ausgegangen. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Steuerbescheid des Finanzamtes für den Berechnungszeitraum einzureichen, sobald er ihm vorliegt. Nach der endgültigen Berechnung der Gebührenhöhe werden die entrichteten Gebühren mit den zu erhebenden Gebühren verrechnet.
- (6) Bei der Einstufung von Alleinstehenden findet der § 122 BSHG („eheähnliche Gemeinschaft“) sinngemäß Anwendung. Lebt der Gebührenschuldner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so ist bei der Berechnung des Einkommens auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.
- (7) Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung von Ehepaaren obliegt dem Gebührenschuldner. Sie wird anerkannt bei Vorlage einer anwaltlichen Bescheinigung oder einer Ummeldung des Wohnsitzes eines Partners.

§ 11

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des BSHG entsprechend.
- (3) Ab Drillingsgeschwistern besteht Befreiung von den Benutzungsgebühren.

§ 12

Umstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31. Dezember 2001. Die in Euro ausgewiesenen Beträge gelten ab dem 01. Januar 2002.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena vom 21. März 1996 außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 16.05.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena

Höhe der Benutzungsgebühren gem. § 8 Abs. 3 in DM

bei einem monatl. Einkommen bis	und bei einer Anzahl kindergeldberechtigter Kinder von:			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. mehr Kinder
1.000,00	56,00	44,00	22,00	11,00
1.500,00	84,00	67,00	33,00	16,00
2.000,00	112,00	89,00	44,00	22,00
2.250,00	126,00	100,00	50,00	25,00
2.500,00	140,00	112,00	56,00	28,00
2.750,00	154,00	123,00	61,00	30,00
3.000,00	168,00	134,00	67,00	33,00
3.250,00	182,00	145,00	72,00	36,00
3.500,00	196,00	156,00	78,00	39,00
3.750,00	210,00	168,00	84,00	42,00
4.000,00	224,00	179,00	89,00	44,00
4.500,00	252,00	201,00	100,00	50,00
5.000,00	280,00	224,00	112,00	56,00
5.500,00	308,00	246,00	123,00	61,00
6.000,00	336,00	268,00	134,00	67,00
6.500,00	364,00	291,00	145,00	72,00
über 6.500,00	392,00	313,00	156,00	78,00

Die in DM angegebenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Beschlüsse des Stadtrates

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Kernbergstraße“

- beschl. am 25.04.2001, Beschl.-Nr. 01/04/23/0556

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Kernbergstraße (Abschnitt Friedrich-Engels-Str. bis Trüperweg) wird grundhaft erneuert. Die Herstellungsmaßnahme umfasst 19 Straßenleuchten. Hierfür werden die Anlieger anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.
2. Der Stadtrat zieht den Beschluss über die Kostenspaltung entsprechend § 26 Abs. 3 ThürKO an sich. Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage werden gem. § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung abgespalten, damit die Erneuerung der Straßenbeleuchtung frühzeitig refinanziert werden kann.

Begründung:

In der Kernbergstraße (Abschnitt Friedrich-Engels-Straße bis Trüperweg) wird nach der Umstellung der Elektroversorgung auf Erdkabel und dem damit verbundenen Abbau der Freileitungsanlagen die vorhandene Straßenbeleuchtung wegfällen.

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen macht sich eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden durch persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena vom 04.09.2000 über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbeitrages unterrichtet und konnten in der Folge Anregungen und Hinweise zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung geben.

Die Festlegung der Kostenspaltung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung zur Beitragsabrechnung jetzt notwendig, da noch nicht alle Bestandteile der Straßen fertiggestellt sein werden.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Strigelstraße“

- beschl. am 25.04.2001, Beschl.-Nr. 01/04/23/0557

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Strigelstraße (gesamte Straßenlänge) wird grundhaft erneuert. Die Herstellungsmaßnahme umfasst 2 Straßenleuchten. Hierfür werden die Anlieger anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.
2. Der Stadtrat zieht den Beschluss über die Kostenspaltung entsprechend § 26 Abs. 3 ThürKO an sich. Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage werden gem. § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung abgespalten, damit die Erneuerung der Straßenbeleuchtung frühzeitig refinanziert werden kann.

Begründung:

In der Strigelstraße (gesamte Straßenlänge) wird nach der Umstellung der Elektroversorgung auf Erdkabel und dem damit verbundenen Abbau der Freileitungsanlagen die vorhandene Straßenbeleuchtung wegfällen.

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen macht sich eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden durch persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena vom 30.11.2000 über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbeitrages unterrichtet und konnten in der Folge Anregungen und Hinweise zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung geben.

Die Festlegung der Kostenspaltung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung zur Beitragsabrechnung jetzt notwendig, da noch nicht alle Bestandteile der Straßen fertiggestellt sein werden.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Thomas-Mann-Straße“

- beschl. am 25.04.2001, Beschl.-Nr. 01/04/23/0558

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Thomas-Mann-Straße (Abschnitt Hufelandweg bis Nollendorfer Straße) wird grundhaft erneuert. Die Herstellungsmaßnahme umfasst 8 Straßenleuchten. Hierfür werden die Anlieger anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.
2. Der Stadtrat zieht den Beschluss über die Kostenspaltung entsprechend § 26 Abs. 3 ThürKO an sich. Die Kosten für die grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage werden gem. § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung abgespalten, damit die Erneuerung der Straßenbeleuchtung frühzeitig refinanziert werden kann.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Thomas-Mann-Straße (Abschnitt Hufelandweg bis Nollendorfer Straße) ist überaltert und weist einen hohen Verschleißgrad auf. Reparaturen sind technisch nicht mehr möglich.

Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen macht sich eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wurden durch persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena vom 06.01.1999 über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Straßenausbeitrages unterrichtet und konnten in der Folge Anregungen und Hinweise zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung geben.

Die Festlegung der Kostenspaltung ist gemäß § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung zur Beitragsabrechnung jetzt notwendig, da noch nicht alle Bestandteile der Straßen fertiggestellt sein werden.

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2000 - 2004

- beschl. am 25.04.2001, Beschl.-Nr. 01/04/23/0564

Die Festlegungen des Schulentwicklungsplanes 2000 - 2004 der Stadt Jena werden wie folgt ergänzt bzw. verändert:

1. Standort der *Grundschule 3* (Schule am Rautal) ist ab Beginn des Schuljahres 2002/2003 das Schulgebäude am Schreckenbachweg 3.
2. Die *Goetheschule* und die *Hölderlinschule* werden zum Schuljahresende 2001/2002 aufgehoben und als eine Regelschule am Standort der Hölderlinschule (Oßmaritzer Straße 12) neu errichtet.
Das Gebäude der Goetheschule (Hugo-Schrade-Straße 1) wird im Schuljahr 2002/2003 von der Regelschule genutzt. Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 wird nur noch das Schulgebäude Oßmaritzer Straße 12 genutzt.
Grundschulabgänger mit Regelschulwunsch aus dem Bereich Winzerla werden im Schuljahr 2001/2002 in die Goetheschule eingeschult.
3. Die Spezialklassen des Carl-Zeiss-Gymnasiums ziehen zum Schuljahresbeginn 2002/2003 in das Schulgebäude in der Erich-Kuithan-Straße 7 um.
Im Carl-Zeiss-Gymnasium werden ab Beginn des Schuljahres 2001/2002 in der Jahrgangsstufe 5 zwei Klassen gebildet, in denen Schüler mit besonderer Begabung im naturwissenschaftlich-mathematisch-technischen Bereich beschult werden.

Begründung:

Nach Verabschiedung des Schulentwicklungsplanes 2000 - 2004 durch den Stadtrat am 12. April 2000 haben sich einige Veränderungen ergeben, auf Grund derer der Schulentwicklungsplan fortgeführt bzw. geändert werden muss.

1. *Sanierung des Schulgebäudes Oßmaritzer Straße 12 im Wege des Typenschulprogramms*

Das Schulgebäude der jetzigen Hölderlinschule (Oßmaritzer Str. 12) wird im Schuljahr 2002/2003 umfassend im Wege des Typenschulprogramms saniert. Nach der Sanierung und dem Umbau wird die jetzige Hölderlinschule der optimale Regelschulstandort für Winzerla und Teile des Stadtgebietes Süd/West sein.

Das Gebäude wird für eine 3-zügige Regelschule (18 Klassen) ausgebaut. Es wird alle Anforderungen an einen modernen Schulstandort erfüllen.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Schulentwicklungsplanes 2000 - 2004 konnte diese Entwicklung noch nicht abgesehen werden.

Der Stadtrat hat mit Beschluss zum Schulentwicklungsplan festgelegt, dass die Goetheschule und die Hölderlinschule bereits zum Schuljahresende 2000/2001 aufgehoben und als eine Regelschule am Standort der Hölderlinschule (Oßmaritzer Str. 12) neu errichtet werden.

Nach der Festlegung sollte das Gebäude der Goetheschule (Hugo-Schrade-Straße 1) von der neu errichteten Regelschule so lange genutzt werden, wie aus Kapazitätsgründen eine Beschulung aller Schüler im Gebäude Oßmaritzer Straße 12 noch nicht möglich ist.

Nach der Sanierung des Gebäudes der Hölderlinschule wird die Beschulung aller zum Einzugsbereich gehörenden Schüler in diesem Gebäude technisch möglich und pädagogisch sinnvoll sein.

Die Zusammenlegung der Goethe- und Hölderlinschule sollte zum Schuljahresbeginn 2002/2003 erfolgen, da das gemeinsame Schulleben in einem Gebäude zu diesem Zeitpunkt beginnt. Die neue Schule könnte nach einem Jahr des „sich Findens“, das sanierte Gebäude der jetzigen Hölderlinschule beziehen.

Die Grundschulabgänger mit Regelschulwunsch aus Winzerla sollten im Schuljahr 2001/2002 in der Goetheschule beschult werden, um klare Zuordnungen zu erreichen. In die Hölderlinschule sollte in diesem Schuljahr nicht eingeschult werden, da viele Schüler den Schulstandort ansonsten innerhalb von 3 Jahren dreimal wechseln müssten.

Während der Bauphase im Gebäude der Hölderlinschule sollten die ebenfalls dort untergebrachten Schüler der Schule an der Trießnitz in dem zu dieser Schule gehörenden Hortgebäude in der Oßmaritzer Straße 5 beschult werden.

Ob die Grundschule nach Abschluss der Bauarbeiten weitergeführt werden soll und an welchem Standort dies geschehen soll, muss von der Weiterentwicklung der Schülerzahlen im Grundschulbereich Winzerla abhängig gemacht werden. Aus jetziger Sicht ist eine weitere Beschulung am Standort Oßmaritzer Straße 12 ab dem Schuljahr 2003/2004 angesichts der dann gut ausgelasteten neuen Regelschule nicht möglich.

Die Anmeldezahlen im Grundschulbereich in Winzerla weichen für die Schuljahre 2000/2001 und 2001/2002 erheblich nach unten von den im Schulentwicklungsplan prognostizierten Zahlen ab.

Es lagen bzw. liegen folgende Anmeldungen vor:

Für das Schuljahr 2000/2001

12. Staatl. GS "Schule an der Trießnitz"	18 Schüler
13. Staatl. GS "Friedrich Schiller"	33 Schüler
14. Staatl. GS "Schule an der Ringwiese"	33 Schüler

gesamt: 84 Schüler

Für das Schuljahr 2001/2002

12. Staatl. GS "Schule an der Trießnitz"	20 Schüler
13. Staatl. GS "Friedrich Schiller"	21 Schüler
14. Staatl. GS "Schule an der Ringwiese"	17 Schüler

gesamt: 58 Schüler

Bei einer weiteren Stabilisierung der Grundschulanmeldungen in Winzerla auf dem niedrigen Niveau von 2 - 3 Klassen erscheint die Zusammenführung der bisherigen 3 Grundschulen an einem Standort in der Hugo-Schrade-Straße angezeigt. Die endgültige Entscheidung sollte nach vorliegenden Anmeldezahlen für das Schuljahr 2002/2003 im Frühjahr 2002 getroffen werden.

2. Profilierung des Carl-Zeiss-Gymnasiums

Der Stadtrat hat den Oberbürgermeister mit Beschluss vom 25. Oktober 2000 beauftragt, beim Thüringer Kultusministerium die Erweiterung der Begabtenförderung im mathematisch-naturwissensch.-techn. Bereich am Carl-Zeiss-Gymnasium ab Klasse 5 zu beantragen. Gleichzeitig hat er den Oberbürgermeister beauftragt, beim Thüringer Kultusministerium Fördermittel zum Umbau und zur Sanierung des Gebäudes Erich-Kuithan-Straße 7 zu beantragen. Auf diesen Beschluss (Nr. 00/10/16/0388) wird Bezug genommen. Das Thüringer Kultusministerium hat gegenüber der Stadtverwaltung und dem Staatlichen Schulamt Jena keine Bedenken zur weiteren Profilierung des Carl-Zeiss-Gymnasiums im Sinne dieser Beschlussvorlage geäußert.


Der Fördermittelantrag zur Sanierung und zum Umbau des Gebäudes des Gymnasiums in der Erich-Kuithan-Straße 7 wird im Frühjahr 2001 gestellt. Es ist davon auszugehen, dass Fördermittel in Höhe von ca. 1,4 Mio. DM bewilligt werden.

Wie in der o. g. Beschlussvorlage ausgeführt und im Schulentwicklungsplan 2000 – 2004 bereits angedeutet, werden die Spezialeklassen des Carl-Zeiss-Gymnasiums, die derzeit noch im Gebäude Schreckenbachweg untergebracht sind, in das Hauptgebäude umziehen. Gleichzeitig soll die Schule am Rautal ihren neuen Standort im Gebäude am Schreckenbachweg finden.

Durch diesen Gebäudetausch kann die Profilierung des Carl-Zeiss-Gymnasiums als Gymnasium für besonders begabte Schüler im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich durch die räumliche Zusammenführung aller Klassen in einem Gebäude ebenso wie die eigenständige Profilierung der Schule am Rautal befördert werden.

Um den hohen Anforderungen an die Beschulung im zukünftigen Carl-Zeiss-Gymnasium gerecht zu werden und die Schülerströme der Gymnasiasten so zu lenken, dass die übrigen Gymnasien der Stadt Jena hinreichend ausgelastet sind, wird die Kapazität der Eingangsklassen auf 2 Züge beschränkt. Diese Beschränkung bei den Eingangsklassen schließt die Aufnahme von geeigneten Schülern in den höheren Jahrgangsstufen nicht aus.

Öffentliche Bekanntmachungen




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Marcus Gottschalg	Lutherstr. 152, 07743 Jena	01/333/2+Andr.ZG

Stadt Jena




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:
Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 Abs. 1 ThürVwZVG des gegen Herrn **Ralf Möller**, letzte bekannte Wohnanschrift, Göschwitzer Straße 12, in 07745 Jena, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

- Ausschusssitzungen -

Am **29.05.2001, 19.00 Uhr**, findet im Beratungsraum bei IKOS, Rathenastr. 10, 07745 Jena, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Trägerschaftswechsel Wohn- und Seniorenzentrum „Käthe Kollwitz“ und Seniorenheim „Am Kleintal“
- Mittelbeantragungen zur Arbeit in der EAE Forst
- Mittelbeantragung der Initiative für das seelisch erkrankte und verhaltensauffällige Kind
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **31.05.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung 18/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Grundstückskauf Untere Lauengasse, Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Straßenplanung (LP 1-3) Bibliotheksweg / Bibliotheksplatz, Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Werbung innerhalb der Internetpräsentation der Stadt Jena
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan "Himmelreich" 3. BA
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Kastanienstraße
- Beschluss zur 2. Auslegung B-Plan Fichtlerswiesen
- Berichtsvorlage zum städtebaulichen Konzept zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung für den B-Plan Fuchslöcher 2. BA
- Absicht zur grundhaften Herstellung der Straßenbeleuchtung in den Verkehrsanlagen Drosselstraße sowie Grenzstraße [v. "Rudolstädter Str." bis "An der Kelter"]
- Beitragsrechtliche Klassifizierung der Verkehrsanlage "Jenaer Straße" – Teilbereich II – in Jena-OT Cospeda (von "Closewitzer Straße" bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 241/1 und 337)
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in der Stadt Jena und der Gemeinde Lehesten

vom 21. März 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), und der § 28 Abs. 1., § 103 Abs. 2, § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) verordnet das Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Jena über die Festlegung der Wasserschutzgebiete der Quellen Ziegenhain, Lobeda, Wöllnitz, Mühlalquellen, Zwätzen, Ammerbach, Winzerla und des Tiefbrunnens „Am Gries“ vom 9. Oktober 1975, Nr. 100/VIII/75, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung des Wasserschutzgebietes in den Städten Jena und Bürgel und den Gemeinden Hohlstedt, Großschwabhausen, Döbritschen, Krippendorf, Closewitz, Lehesten, Bucha, Orlamünde, Jenalöbnitz, Großlöbichau, Schöngleina, Schlöben und Golmsdorf vom 24. Juni 1998 (ThürStAnz Nr. 29/1998 S. 1290) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. August 1998 (ThürStAnz Nr. 36/1998 S. 1594), wird wie folgt geändert:

Die unter Punkt 1 in Verbindung mit Punkt 2.4 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Oktober 1975, Nr. 100/VIII/75, festgelegte Abgrenzung von Schutzzonen wird in der Stadt Jena, Gemarkungen Zwätzen, Closewitz und Löbstedt und in der Gemeinde Lehesten, Gemarkungen Lehesten und Rödingen, wie folgt geändert:

1. Die Trinkwasserschutzzonen I bis III werden für die nachstehende Trinkwassergewinnungsanlage aufgehoben:

Trinkwassergewinnungsanlage

MTBl. Nr.	Fassungs- Nr.	Art	Bezeichnung	Gemarkung
5035	41	Quellfassung	Quelle Zwätzen	Zwätzen

2. Die örtliche Lage der aufgehobenen Schutzzonen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 :25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die von der Aufhebung betroffene Fläche schraffiert, mit einer durchbrochenen Linie umrandet, dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 21.03.2001

Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 21.03.2001
Az.: 604.8.-8821.05-176/00
ThürStAnz Nr. 16/2001 S. 769-770

ZEICHNUNG

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/in in der Bußgeldstelle

im Angestelltenverhältnis in der Vgr.: Vc
mit **0,6 VbE** (24 Std. wö.)

zunächst befristet (bis 30.06.2002) zu besetzen. Für den Zeitraum bis November 2001 ist eine Beschäftigung mit 0,85 VbE (34 Std. wö.) möglich.

Aufgabengebiet:

- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im ruhenden und fließenden Verkehr begangen werden
- Ahndung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten
 - . Ermitteltätigkeit
 - . Prüfung der im Bußgeldverfahren persönlich oder schriftlich vorgetragene Einwände oder Einsprüche
 - . Entscheidungen über den weiteren Verfahrensablauf

Nachfolgende Anforderungen werden an den / die Bewerber/in gestellt:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. erfolgreich abgeschlossener Fortbildungslehrgang I
- Kenntnisse insbesondere im Straßenverkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und sonstigen einschlägigen Gesetzlichkeiten sind von Vorteil.

Des Weiteren sollten Sie im Umgang mit dem PC gute Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Gewissenhaftigkeit mitbringen. Außerdem erwarten wir besondere Fähigkeiten im Umgang mit Bürgern in oftmals schwierigen Situationen. Von besonderer Wichtigkeit ist ruhiges, besonnenes, stets freundliches und kompetentes Auftreten und korrekte Umgangsformen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung reichen Sie bitte bis zum **08.06.2001** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Zimmer 9, ein.

Aus verwaltungstechnischen u. Kostengründen bitten wir den/die Bewerber/in, jegliche **Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Zeugnisse, Passbild, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen und **keine Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena schreibt die nachstehenden Grundstücke zum Verkauf aus:

Unbebautes Gewerbegrundstück im Sanierungsgebiet „Unteraue“,

Löbstedter Straße, bestehend aus den Teilflächen der Flurstücke 66/8 und 66/10 der Gemarkung Jena, Flur 36 mit einer Gesamtgröße von 2.200 m². Der Kaufpreis beträgt 123.200,- DM (56,- DM/m²) zzgl. 33.000,- DM (15,- DM/m²) sanierungsbedingter Ausgleichsbetrag. Der Verkauf erfolgt mit zeitlich befristeten Auflagen zur Bebauung des Grundstückes. Das Grundstück ist bebaubar gemäß § 34 (1) BauGB. Das Bauvorhaben muss den Sanierungszielen des Rahmenplanes für das Gewerbegebiet Unteraue entsprechen. Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie unter 03641/494206 (Denkmal- und Sanierungsamt) oder 03641/393048 (Liegenschaftsamt).

Unbebautes Grundstück an der Camburger Straße

bestehend aus einer Teilfläche von 1.845 m² des Flurstückes 46 der Gemarkung Jena, Flur 11 und einer Teilfläche von 586 m² des Flurstückes 108/1 der Gemarkung Jena, Flur 36. Das Grundstück ist bebaubar nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO. Die bauliche Nutzung wird eingeschränkt durch die Gasleitungs- und Kabelrechte zugunsten der Stadtwerke sowie durch die Nähe zum Bahngelände. Für die vorhandenen Bäume können Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter 03641/493048 (Liegenschaftsamt).

Ihr **Angebot zum Kauf** mit Angabe zum Preis und zur beabsichtigten Nutzung senden Sie bitte **bis zum 15.6.2001** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena.

Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück An der Löbstedter Straße“ oder „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück An der Camburger Straße“ sowie Ihrem Absender beschriftet ist.

Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu verkaufen.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

2. Staatl. Regelschule "Johann Gutenberg" Friedrich-Wolf-Str. 2, 07743 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	Eröffnungs- termin 13.06.2001
1	Bautechn. Leistungen	22,00 DM / 3,00 DM	10.00 Uhr
2	Tischlerarbeiten	17,00 DM / 3,00 DM	10.20 Uhr
3	Fliesen u. Trockenbau	16,00 DM / 3,00 DM	10.40 Uhr
4	Malerarbeiten	15,00 DM / 3,00 DM	11.00 Uhr
5	Belag u. Sportboden	14,00 DM / 3,00 DM	11.20 Uhr
6	Textiler Prallbelag Turnhalle	12,00 DM / 3,00 DM	11.40 Uhr
7	Sportgeräte Turnhalle, Möblierung Umklei- deräume	16,00 DM / 3,00 DM	12.00 Uhr
8	Deckenbekleidung Unterdecke Turnhalle	13,00 DM / 3,00 DM	12.20 Uhr
9	Heizung/ Lüftung/ Sanitär	46,00 DM / 4,40 DM	13.40 Uhr
10	Elt-Installation	40,00 DM / 4,40 DM	14.00 Uhr

Voraussichtl. Ausführungszeitraum: 28.06.2001 bis
07.12.2001

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00173.2** mit dem Vermerk "2. Staatl. RS, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **28.05.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.07.2001**.

Fachaufsicht: Thüringer Kultusministerium
PF 100452, 99004 Erfurt

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Kindertagesstätte Am Steiger 11, 07743 Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	Eröffnungs- termin 19.06.2001
1	Sanierung Bäder - bautechn. Leistungen - Sanitär-, Heizungs-, Elektroinstallation	36,00 DM / 4,40 DM	10.00 Uhr

Voraussichtl. Ausführungszeitraum: 09.07.2001 - 12.10.2001

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00170.8** mit dem Vermerk "Kita Am Steiger 11" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **28.05.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- und Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **29.06.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

1. Gymnasium "Adolf Reichwein", Wöllnitzer Str. 1, Jena - San. Turnhalle

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/Versand	Eröffnungstermin 14.6.2001
1	Bautechn. Leistungen, u.a. Abbruch, Maurer, Trockenbau (100 m ² Wand, 125 m ² Decke) Estrich, Fliesen (160 m ² Wand, 60 m ² Fubo)	38,00 DM / 4,40 DM	14.00 Uhr
2	Fenster / Türen u.a. 34 Holzfenster, 7 Türen	16,00 DM / 3,00 DM	14.20 Uhr
3	Sportboden (ca. 350 m ²)	13,00 DM / 3,00 DM	14.40 Uhr
4	Prallwand/Türen/Tore u.a. 130 m ² PW-Paneele, 2 Türen, 2 Schwebetore	16,00 DM / 3,00 DM	15.00 Uhr
5	Maler- u. Bodenbelagsarbeit u.a. 700 m ² Anstrich, 80 m ² Linoleum	14,00 DM / 3,00 DM	15.20 Uhr
6	Unterdecke (Akustikdecke, 270 m ²)	13,00 DM / 3,00 DM	15.40 Uhr
7	Sportgeräte / Garderoben	28,00 DM / 4,40 DM	16.00 Uhr
8	Heizung/ Lüftung/ Sanitär	31,00 DM / 4,40 DM	16.20 Uhr
9	Elt-Installation	22,00 DM / 3,00 DM	16.40 Uhr

Voraussichtl. Ausführungszeitraum: 02.07.2001 bis 30.11.2001

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00176.6** mit dem Vermerk "1. Gymn./ Turnhalle, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **28.05.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist

nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **19.07.2001**.

Fachaufsicht: Thüringer Kultusministerium, PF 100452, 99004 Erfurt

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

4. Staatl. GS "Nordschule", Dornburger Str. 31, 07743 Jena - Einbau Fluchttreppe

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert. Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	Eröffnungstermin 14.06.2001
1	Bautechn. Leistung	48,00 DM / 4,40 DM	10.00 Uhr
2	Fenster und Türen aus Holz	16,00 DM / 3,00 DM	10.20 Uhr
3	Brand- und Rauchschutztüren	16,00 DM / 3,00 DM	10.40 Uhr
4	Treppengeländer	13,00 DM / 3,00 DM	11.00 Uhr
5	Maler- und Belagsarbeiten	19,00 DM / 3,00 DM	11.20 Uhr

Voraussichtl. Ausführungszeitraum: 02.07.2001 bis 30.11.2001

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00174.0** mit dem Vermerk "Nordschule, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **28.05.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.07.2001**.

Fachaufsicht: Thüringer Kultusministerium
PF 100452, 99004 Erfurt

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Volkshaus Jena, 3. BA, Sanierung Haupttreppenhaus, Garderobe, Aufzug Lehrgebäude, Erweiterung Bibliothek

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.
Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	Eröffnungstermin 12.06.2001
1	Bauleistungen	58,00 DM / 5,50 DM	10.00 Uhr
2.1	<u>Tischlerarbeiten / Fenster</u> u.a. Erneuerung v. Bleiglasfenstern, Aufarbeitung v. Fenstern	27,00 DM / 4,40 DM	10.20 Uhr
2.2	<u>Tischlerarbeiten / Türen</u> u.a. Aufarbeitung v. Wandpaneelen, 6 Stck. T-30 Holztüren nach hist. Vorbild	25,00 DM / 3,00 DM	10.40 Uhr
3	Malerarbeiten	30,00 DM / 4,40 DM	11.00 Uhr
4	<u>Steinmetzarbeiten</u> , u.a. Plattenbelag / Wandverkleid. aus Naturstein tiefenreinigen, Erneuer. v. Fußbodenplatten	22,00 DM / 3,00 DM	11.20 Uhr
5	Bodenbelagsarbeiten	20,00 DM / 3,00 DM	11.40 Uhr
6	Aufzugsanlage: 440 kg/6 Pers. Förderhöhe 16,5 m	20,00 DM / 3,00 DM	12.00 Uhr
7	Elektroinstallation	34,00 DM / 4,40 DM	12.20 Uhr

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Los 2.1 - 5 02.07. bis 31.08.2001

Los 1; 6 und 7 02.07. bis 30.09.2001

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00178.2** mit dem Vermerk "Volkshaus, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **28.05.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.07.2001**.

Fachaufsicht: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen nach VOL/A aus:

Lieferung von EDV-Verbrauchsmaterial

Für die Ausschreibung wird ein Kostenbeitrag von 10,00 DM erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Kto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. ZG 02000.10000/1.0008.7 mit dem Vermerk „EDV-Verbrauchsmaterial“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind am Donnerstag, dem **01.06.2001**, in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr im Dienstgebäude Am Anger 15, Zi. 60/61 gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung, abzuholen.

Abgabe der Angebote am 12.06.2001 bis 16.00 Uhr
Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Stadt Jena